

Nichtamtlicher Teil.

Partielle Ramschverkäufe.

XLVI.

(Vergl. Börsenblatt 1894 Nr. 231, 233, 234, 237, 240, 241, 242, 243, 246, 249, 252, 253, 255, 257, 259, 261, 268, 274, 280, 1895 Nr. 24, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 46, 50.)

Der in Nr. 31 des Börsenblattes vom 6. Februar d. J. abgedruckten »Erklärung« von 21 Leipziger Verlegerfirmen, betreffend Stellungnahme zu einer Aufforderung des Verbandsvorstandes in der Frage der partiellen Ramschverkäufe, haben sich ferner angeschlossen die Firmen:

H. A. Pierer in Altenburg.

Strecker & Moser, Verlag. in Stuttgart.

Sprechsaal.

Zur Verkehrsordnung.

Verleger A. sendet dem Sortimenter B. auf Bestellung seine Verlagsartifel à cond. Im Januar, bezw. zeitig vor der Ostermesse erhält der Sortimenter B. ordnungsgemäß Auszug. Zur Ostermesse kommen von B. weder Disponendenfactur noch Remittenden und wird auch nichts gezahlt. A. sendet sofort nach Erhalt der Zahlungsliste und nachdem er sich überzeugt hat, daß B. nicht bezahlt, direkt per Post dem B. nochmals Rechnungsauszug und nach 14 Tagen zum drittenmale, erhält aber keinerlei Antwort hierauf. Etwa am 20. Mai kündigt A. dem B. an, daß er am 1. Juni den Betrag des Transportes zuzüglich Porto per Post erheben werde, falls nicht anderweitige Begleichung des Saldo vorgezogen wird. Am 1. Juni geht die Postnachnahme an B. ab, und mit nächster Post trifft am 1. Juni die Disponendenfactur des B. ein, angeblich als »Duplikat«.

Ist A. nun verpflichtet, noch Disponenden zu gestatten, resp. Remittenden anzunehmen, oder kann er unter Berufung auf die Verkehrsordnung Zahlung verlangen? Verleger A. beruft sich auf § 30 der Verkehrsordnung, worin gesagt ist, daß nur mit Uebereinstimmung des Verlegers disponiert werden kann, und der Sinn des § 30 läßt doch keine andere Deutung zu, als daß dies vor Ostermesse zu geschehen habe.

Antwort der Redaktion. — Wenn sich der Verleger die Disponierung nicht ausdrücklich verboten hatte, so dürfte nach unserer Ansicht der Sortimenter annehmen, daß er sie gestatten wolle. Eine vorherige Anfrage des Sortimenters zur Einholung dieser Genehmigung von solchen Verlegern, die keine Formulare zu den Remittendenfacturen versenden, ist nicht üblich. Das von der Verkehrsordnung geforderte Einverständnis des Verlegers darf also wohl als vorhanden angenommen werden, wenn kein Verbot des Verlegers bekanntgegeben worden ist. Daß eine Disponendenfactur unterwegs verloren geht, gehört zu den Möglichkeiten im

buchhändlerischen Geschäftsgang; die nachträgliche Entgegennahme eines Duplikats derselben sollte daher nicht ohne weiteres verweigert werden und ebensowenig die nachträgliche Annahme der Remittenden nach erfolgter Streichung der Disponenden.

Rezensionsexemplare.

Ist man gegen das Verfahren der Redaktionen machtlos? — Im Herbst v. J. versandte ich Rezensionsexemplare von einem Buche (4 M. 50 S. ord.), nachdem ich zuvor den Redaktionen das Erscheinen des Buches angezeigt und gebeten hatte, falls man ein Rezensionsexemplar wünsche und eine Rezension bringen wolle, dies durch ihre Unterschrift auf beigelegter Karte zu vermerken. Eine Unterschrift mit der Aussicht einer Rezension erhielt ich, aber eine Rezension (das Buch war für Weihnachten bestimmt) bis dato nicht, trotzdem ich im Dezember und Januar nochmals per Druckkarte die betreffenden Redaktionen darauf aufmerksam gemacht habe, daß bis dato noch keine Rezension erschienen sei, und ich nochmals höflichst um gefällige Berücksichtigung bat!! Auch eine im Januar gesandte energische Postkarte fruchtete nichts. E. F. G.

Bemerkung der Redaktion. — Wir machen den geehrten Herrn Einsender darauf aufmerksam, daß im Herbst vorigen Jahres eine lange Reihe von Artikeln im Börsenblatt, bezw. den »Nachrichten aus dem Buchhandel« veröffentlicht worden ist, in denen dieser Gegenstand ausführlich besprochen wurde.

Kundenrabatt.

Am schwarzen Brett der Universität Leipzig (vermutlich auch anderer Universitäten) befindet sich folgender Anschlag:

= 20% =

auf neue Bücher gewährt die Universitätsbuchhandlung
S. Dobschiner, Berlin N,
Veteranenstraße 1.

NB. Dieselbe versendet nur gegen vorherige Einsendung des Betrages oder auch per Nachnahme, außerdem von 20 Mk. an portofrei.

Wäre es denn nicht möglich, zu ermitteln, wer dieser Firma den Bücherbezug vermittelt, bezw. diese Quelle zu verstopfen und dadurch weitere Schädigungen des deutschen Sortimentersbuchhandels zu verhüten?

Leipzig.

F.

Verlagsvertrieb nur an Private.

Ich bestellte bei Herrn Carl Pataty in Berlin in Folge seiner Ankündigungen 1 »Nischer, der praktische Gasinstallateur«, worauf ich den Bestellzettel mit folgendem Vermerk zurückerhielt: »Ich liefere nur an Private! Carl Pataty.«

Ich glaube, daß diese Absage an den Sortimentersbuchhandel von allgemeinerem Interesse sein dürfte.

Einbeck.

H. Ehlers.

Anzeigeblatt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Buchhändlers **Oscar Wendt** zu Lüdenscheid wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 21. Januar 1895 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 21. Januar 1895 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Lüdenscheid, den 28. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Eintragungen in das Handelsregister.

Mitgeteilt

von der Geschäftsstelle des Börsenvereins.
Berlin, den 28. Februar 1895. Verlag des
Allgemeinen Deutschen Sprachver-

eins Jähns & Co. (Wilhelmstr. 90).
Gesellschafter sind Dr. Max Jähns
und Eberhard Ernst.

Berlin, den 1. März 1895. Carl Reinecke. Das
Geschäft ist auf die Witwe Augustine
Ernestine Angermann, geb. Kirsten
zu Dresden übergegangen, welche
dasselbe unter der Firma Carl
Reinecke Nachfolger fortsetzt. Dem
Georg Angermann und Otto Wind-
hausen zu Berlin ist für die letzt-
genannte Firma je Einzelprocura er-
teilt worden.

— den 4. März 1895. Burmeister & Woesner
(Nazareth-Buchhandlung) (Reinickens-
dorferstr. 46a.). Inhaber sind Lud-
wig Burmeister und Arthur Woesner.

— Paul Schahl Kunstanstalt für photo-
mechanische Druckverfahren. Friedrich
Sommerlatte ist in das Geschäft
des Paul Schahl als Gesellschafter
eingetreten; beide setzen das Geschäft
unter unveränderter Firma fort.

Bocholt, den 21. Februar 1895. J. & A.
Temming. Der bisherige Gesell-
schafter Josef Temming ist aus-
geschieden und wird das Geschäft
von Amandus Temming unter un-
veränderter Firma fortgesetzt.

Bonn, den 1. März 1895. Ernst Heydorn,
Buchdruckerei, Verlag der Bonner
Volkszeitung. Die Firma ist er-
loschen.

Bückeburg, den 27. Februar 1895. Otto Koch
und Richter (Handlung mit Musi-
kalien und Saiten). Inhaber der
Firma sind Otto Koch und Friedrich
Richter.

Charlottenburg, den 27. Februar 1895.
Dittmar Schweizer, Buch- und Kunst-
Verlag. (Nettelbedstr. 25, Hof.) In-
haber der Firma ist Dittmar Schweizer.

Dresden, den 1. März 1895. F. C. Bilz
in Oberlößnitz. Der Sitz der Firma
ist nach Leipzig verlegt.